

III ZR 144/53

Verkündet am
20. September 1954
[REDACTED] Justizangestellter als
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

2032 073⁷⁴

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den
Regierungspräsidenten in K[REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

den Gestütsmeister Dietrich Freiherrn von Bu[REDACTED],
Schloss F[REDACTED] bei H[REDACTED], Bezirk K[REDACTED],

Kläger, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 20. September 1954 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger und der
Bundesrichter Dr. Pagendarm, Rietschel, Dr. Wolany und
Dr. Hußla

für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das Ur-
teil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Köln vom 13. April 1953 insoweit aufgehoben, als das
beklagte Land verurteilt worden ist, und die Beru-
fung des Klägers gegen das Urteil der 5. Zivilkammer

- 2 -

des Landgerichts Köln vom 4. Januar 1952 in vollem Umfang zurückgewiesen. Der Kläger hat die Kosten beider Rechtsmittelinstanzen zu tragen.

Von Rechts wegen

- 3 -

Tatbestand:

Am 15. September 1950 gegen 9.45 Uhr wurde der Kraftwagen(Borgward) des Klägers auf der Aachener Strasse in der Nähe des Stadions in K durch einen Unfall beschädigt. Nach der Aufnahme des Unfalls halfen zwei Polizeibeamte, der Polizeiwachtmeister Cl und der Polizeiobermeister Wo den Wagen aus der Fahrbahn zu schieben. Anschliessend entfernte sich der Kläger bis gegen 11 Uhr, um für die Abschleppung seines Wagens zu sorgen. Nachdem der Abschleppwagen eingetroffen war, stellte sich der Kläger zwischen diesen und seinen Wagen, um bei der Befestigung des Schleppseils behilflich zu sein. In diesem Augenblick fuhr ein anderer Personenkraftwagen auf der regennassen Strasse von hinten auf den Wagen des Klägers auf: dadurch wurde der Kläger zwischen den Abschleppwagen und seinen Wagen eingeklemmt und erlitt erhebliche Verletzungen. Nach dem zweiten Unfall liess der Tankstellenbesitzer Va auf die am Unfallort befindlichen Ölflecken Sand streuen.

Der Fahrer des Ford-Wagens wurde in dem nachfolgenden Strafverfahren freigesprochen, da ihm ein fahrlässiges Verhalten nicht nachzuweisen war.

Der Kläger hat gegen den Polizeiausschuss in K Klage erhoben mit dem Antrag, den Beklagten zur Zahlung von 1.117,28 DM nebst Zinsen und eines angemessenen Schmerzensgelds zu verurteilen.

Er hat vorgetragen, der Unfall sei von den Polizeibeamten Cl und Wo dadurch schuldhaft verursacht wor-



den, dass sie es ihrer Amtspflicht zuwider unterlassen haben, die bei dem ersten Unfall entstandenen Ölflecken zu beseitigen; auf diesen sei dann der Ford-Wagen ins Rutschen gekommen und deshalb auf den Wagen des Klägers aufgefahren.

Der Beklagte hat die Abweisung der Klage beantragt. Er hat vorgebracht, die Polizeibeamten treffe kein Verschulden; sie hätten das Öl nicht bemerkt und auf der regennassen Strasse auch nicht ohne weiteres bemerken können. Der Kläger hätte selbst für die Beseitigung der Ölflecken sorgen müssen. Im übrigen bestehe auch ein anderweiter Ersatzanspruch gegen den Fahrer des Ford-Wagens.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen mit der Begründung, der Kläger könne hinsichtlich der Pflicht der Polizeibeamten zur Beseitigung der Ölflecken nicht als Dritter im Sinn des § 839 BGB angesehen werden, da er selbst diese Ölflecken verursacht habe. Das Oberlandesgericht hat auf die Berufung des Klägers den Klageanspruch zur Hälfte als begründet erklärt.

Mit der Revision erstrebt das Land Nordrhein-Westfalen, das auf Grund des § 30 des Gesetzes über die Organisation und Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. August 1953 (GVBl NRhWF S 333) an die Stelle des beklagten Polizeiausschusses getreten ist, die volle Abweisung der Klage. Der Kläger beantragt die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht hat eine schuldhafte Amtspflichtverletzung der beiden Polizeibeamten bejaht. Diese hätten die Pflicht gehabt, die durch die Ölflecken entstandene Gefahr für den Verkehr beseitigen zu lassen. Diese Pflicht habe auch entgegen der Auffassung des Landgerichts dem Kläger gegenüber bestanden, obwohl er der Verursacher der Flecken gewesen sei. Auch wenn es nicht erwiesen sei, dass die Polizeibeamten von dem Kläger auf die Ölflecken aufmerksam gemacht worden seien oder diese gesehen haben, so hätten sie doch die Unfallstelle genau ansehen und auf Ölflecken hin untersuchen müssen. Hätten sie das getan, so hätten sie die Ölflecken auch wahrgenommen und hätten dann ihrer Pflicht, sie beseitigen zu lassen, nachkommen müssen. Dass sie das unterlassen haben, sei eine Verletzung ihrer Amtspflichten. Die nichtbeseitigte Ölspur sei auch die Ursache des zweiten Unfalls gewesen. Ein anderweitiger Ersatzanspruch im Sinn des § 839 Abs 1 Satz 2 BGB komme nicht in Betracht. Die einzige als ersatzpflichtig in Frage kommende Person sei der Fahrer des Ford-Wagens. Dieser sei jedoch nicht schadensersatzpflichtig, da für ihn der Unfall ein unabwendbares Ereignis gewesen sei; auch bei äußerster Aufmerksamkeit hätte er die Ölflecken nicht rechtzeitig vorher erkennen und den Zusammenstoß vermeiden können. Auch § 839 Abs 3 BGB greife nicht Platz.

Das Berufungsgericht hat jedoch ein Mitverschulden des Klägers im Sinn des § 254 BGB bejaht und ist deshalb zu einer hälftigen Schadensteilung gekommen.

2. Die Revision des beklagten Landes ist begründet.

Ohne dass es auf die von der Revision in erster Linie erhobene Rüge der Verletzung des § 254 BGB noch ankommt, ist der Klage der Erfolg schon deshalb zu versagen, weil es entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts überhaupt an einem Verschulden der beiden Polizeibeamten fehlt.

Zu Unrecht geht nämlich das Berufungsgericht von einer allgemeinen Verkehrssicherungspflicht der Polizei aus und verkennt damit Wesen und Umfang des Aufgabenkreises der Polizei. Die Verkehrssicherungspflicht ist grundsätzlich Pflicht des Wegeunterhaltungspflichtigen; davon ist die Aufgabe der Polizei zu unterscheiden; ihr obliegt als hoheitliche Aufgabe die Verkehrsregelung und die Abwendung offensichtlicher der Allgemeinheit drohender Gefahren. An diesen letzteren Fall hat das Berufungsgericht zwar wohl gedacht, ist aber unter Zugrundelegung einer "Amtspflicht zur Verkehrssicherung" zu Unrecht zu der Auffassung gelangt, dass es auch Pflicht der Polizeibeamten gewesen sei, das an der Unfallstelle ausgelaufene Öl zu beseitigen oder unschädlich zu machen. Soweit die Polizeibeamten die Ölspur und ihre Gefährlichkeit hätten erkennen können, wären sie allerdings verpflichtet gewesen, das zur Abwendung der daraus entstandenen Gefahren Erforderliche zu veranlassen, sei es durch Absperrung und Aufstellung von Warnzeichen oder aber, wie dies hier nachträglich geschehen ist, durch Unschädlichmachung der Gefahrenstelle. Das setzt aber voraus, dass die Gefahrenstelle als solche und in ihrer Bedeutung von den Polizeibeamten erkannt worden ist oder hätte erkannt werden müssen.

Das ist hier aber nicht der Fall gewesen. Nach den Feststellungen des Berufungsgericht war die Ölspur infolge der Regennässe nicht deutlich sichtbar; von den Polizeibeamten hat auch nur der eine an der Unfallstelle selbst einen kleinen Ölfleck gesehen, von der Ölspur aber auch nichts wahrgenommen. Keiner der beiden Beamten ist ausserdem von dem Kläger oder einer anderen Person auf die Ölspur aufmerksam gemacht worden. Unter diesen Umständen kann dann aber auch nicht eine Pflicht der Polizeibeamten angenommen werden, zur Beseitigung der Ölspur etwas zu unternehmen. Insbesondere ist es eine Überspitzung der Anforderungen an die Pflichten eines Polizeibeamten, der, wie hier, sich nur auf einem allgemeinen Streifendienstgang befindet oder zufällig vorbeikommt, in der Aufnahme und Behandlung von Verkehrsunfällen aber nicht besonders geschult ist, wenn von ihm, wie dies durch das Berufungsgericht geschehen ist, verlangt wird, bei einem derartigen Unfall nachträglich die Sicherheit der Strassendecke zu überprüfen und insbesondere die Strasse nach Ölsuren abzusuchen.

3. Die Klage ist deshalb schon mangels Verschuldens der beiden Polizeibeamten unbegründet. Das angefochtene Urteil war daher insoweit aufzuheben, als das Land verurteilt worden ist, und die Berufung des Klägers gegen das klagsabweisende Urteil

des Landgerichts war in vollem Umfang zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Geiger

Dr. Pagendarm

Rietschel

Wolany

Dr. Hußla